

Vereinsatzung

Förderverein Schwarzes Schloss e.V.
04.12..2015

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schwarzes Schloss e.V.“ und hat seinen Sitz in Oepfershausen/Thüringen.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereines

1. Der Verein setzt sich für den Erhalt des Schwarzen Schlosses im Rahmen der Denkmalpflege ein.
2. Der Verein plant, organisiert und betreut die Einrichtung eines Heimat-Natur-Museums (von Kindern für Kinder) im Schloss und den damit verbundenen gemeinnützigen Aufgaben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Nicht hiervon erfasst sind Zahlungen, die aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen und in Bezug auf eine Gegenleistung erbracht werden. Hier ist lediglich zu berücksichtigen, dass es sich bei der Leistung um eine solche handeln muss, die den Zweck des Vereins dient und im übrigen Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblich angemessenen Verhältnis stehen. Honorarverträge oder andere Dienst- bzw. Werkverträge sind gemeinnützigkeitsrechtlich regelmäßig zulässig.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist selbst tätig, d.h. gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Er ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede persönliche und juristische Person werden, die die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereines unterstützen möchte.
2. Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, soweit sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen bzw. an den ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge 14 Tage vorher zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
3. Alle mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, Schaden vom Verein abzuwenden oder verursachten Schaden zu ersetzen.
 - b. das Eigentum des Vereins wie das der anderen Mitglieder schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c. den Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Beschluss
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten. Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
4. Der Ausschluss kann beschlossen werden
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages länger als 3 Monate im Rückstand ist,
 - b. bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interesse des Vereines.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter der Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung in einer Aussprache zu geben, die der Vorstand auf keine geringere Zeit als 20 Minuten begrenzen darf. Bis zum endgültigen Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7

Jahresbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliederbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8

Organ des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Schwarze Schloss als Mittel zur Zweckverwirklichung.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr – möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres- durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Hierzu ist er verpflichtet, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Der Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Bücher und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Prüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung von Entlastungen.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und allen sonstigen, der vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie der nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Beschlussfassungen sowie die Wahl der Kassenprüfer, erfolgen durch offene Abstimmung.
4. Bei der Wahl des Vorstandes ist bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
5. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können trotzdem gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4, maximal 7 Mitgliedern.
 - a. dem Vorsitzende
 - b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d. dem Schatzmeister
 - e. sowie (bis) 3 Beisitzer

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vorstandsvorsitzende wird von dem gewählten Vorstand bestimmt. 27.8.2015
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung des Vereines sowie die Berufung eines Leiters des Fördervereins „schwarzes Schloss“, Berufung der Mitgliederversammlung, Festlegung der Tagesordnung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 1 stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sollte in einer Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt werden, bleibt der alte Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand in einer sechs Wochen später einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
8. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
10. Dem Vorstand kann ein „Beirat“ beigeordnet werden, der auch aus Nichtmitgliedern zusammengesetzt sein kann.
Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Der Beirat berät den Vorstand bei der Durchführung der Planung, Organisation, Werbung sowie Öffentlichkeitsarbeit und Umsetzung aller Maßnahmen des Vereinszweckes.

§ 13

Förderverein Schwarzes Schloss

1. Der Verein betreibt (in Abstimmung mit der Gemeinde Oepfershausen), ein Büro im Schwarzen Schloss.
2. Der Arbeitsumfang des Vereines resultiert aus den in § 2/2 erwähnten Maßnahmen bzw. deren Umsetzung.
3. Der Vorstand bestimmt zur Leitung und Betreuung der Maßnahmen einen Geschäftsführer(-in)/ Leiter (-in)
4. Die damit verbundenen Aufgaben regelt eine vom Vorstand zu verabschiedende Geschäftsordnung.

§ 14

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden Protokolle geführt, die vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 15

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen obliegen allein der Mitgliederversammlung und bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§16

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder der Mitgliederversammlung. Falls bei dieser Versammlung nicht mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen vertreten sind, ist binnen Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Oepfershausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich der Förderung von Kultur und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Schlussbestimmung

Diese Satzungsänderung wurde am 04.12.2015 in Oepfershausen, durch eine a.o. Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister am Amtsgericht Meiningen in Kraft.